

168. Münster den 14. August 1675. (L. d. Jurisdik-  
tions-Ausübung.)

Hochfürstl. münster'sche heimgelassene Ráthe.

In Gemäßheit landesherrlichen Befehles wird sämt-  
lichen fürstlichen Beamten, bei Strafe von 50 Goldgl.,  
gebotten: sich aller, herkömmlich ihnen nicht zustehender,  
Jurisdiktion zu enthalten, „noch dasjenige was bei or-  
„dentlichen Gerichten erkannt und ausgesprochen wird,  
„durch widrige Mandate zu hemmen, oder doch einiger-  
„gestalt zu cognosciren.“

169. St. Ludgersburg den 30. Mai 1676. (E. 1. b.  
Verbot franz. Waaren.)

Christoph Bernard, Bischof zu Münster ic.

Nebst Publikation eines zu Gunsten des deutschen Fa-  
brikwesens erlassenen kaiserlichen, reichschlußmäßigen Ver-  
botes der weitem Einfuhr ins Reichsgebiet aller Arten  
französischer Manufaktur- und Luxus-Waaren unter An-  
drohung ihrer Confiskation, wird die strenge Handhabung  
dieses Reichsgesetzes verordnet, und zugleich, zum Besten  
der inländischen Industrie, die Einfuhr aller fremden Lei-  
nen, sowie der Wollentücher von Berviers, Lüttich, Aachen  
und Schlesien „und dergleichen ungekrumpene Laken“,  
bei gleichmäßiger Confiskationsstrafe verboten, deren hal-  
ber Betrag dem Denuncianten einer Contravention zuge-  
wendet werden soll.

Bemerk. Das Einfuhrverbot fremder Wollentücher ist  
vom Bischof Ferdinand am 24. October 1682 mit dem  
Zusatz erneuert worden, daß dergleichen ausländische  
Tücher nach zweimonatlicher Frist, bei Strafe der Con-  
fiskation, nicht mehr verkauft werden dürfen.

170. Bentlage den 10. November 1676. (B. 1. b.  
Reichskrieg.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Publikation und Handhabungs-Befehl eines kaiserlichen  
Verbotes der Ausführung der Pferde aus dem Reichs-

Gebiete und ihrer Zuführung zu den in öffentlicher Reichs-  
feindschaft stehenden Franzosen.

Bemerk. Dergleichen Ausfuhr-Verbote der Pferde, we-  
gen drohenden oder wirklich ausgebrochenen Reichskrie-  
ges sind ferner am 20. November 1682, 6. Februar  
1689 und 30. November 1704 publizirt worden.

171. Münster den 15. April 1679. (B. 1. b. Wochen-  
märkte zu Coesfeld.)

Ferdinand (v. Fürstenberg), Bischof zu Münster ic.

Bei dem beabsichtigten Aufenthalte (des Landesherrn  
und fürstlichen Hofstaates) in der Residenz St. Ludgers-  
burg und in der Stadt Coesfeld, wird letzterer das Pri-  
vilegium zur Haltung zweier freien Wochenmärkte an  
jedem Dienstage und Sonnabende verliehen; und sollen  
an diesen Tagen alle in- und ausländische Consumptibi-  
lien, Manufaktur- und andre Kram-Waaren, frei von  
allen Lasten und Abgaben; auf diese Märkte geführt und  
von denselben abgeführt werden.

172. Münster den 16. April 1679. (A. 2. b. Postwa-  
gen-Ordnung.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ic.

Reglement für den wöchentlich zweimal am Dienstage  
und am Freitage von Münster nach Rheine abfahrenden,  
vierspännigen und für 6 Passagiere eingerichteten Post-  
wagen; wodurch dessen Abgangszeit und dessen Corres-  
pondenz mit den von Rheine aus nach Osnabrück, Han-  
nover, Lingen und Holland abgehenden Postwagen be-  
zeichnet, sodann auch das bis Rheine zu entrichtende  
Passagiergeld festgesetzt wird.

Bemerk. Schon im Anfange des Jahres 1679 (A. 2. b.)  
ist ein dergleichen (von dem Landesherrn oder einer  
Behörde jedoch nicht vollzogenes) Reglement über den  
vom 26. Januar ej. a. an, wöchentlich stattfindenden  
Postwagen-Cours zwischen Münster und Paderborn  
publizirt, und darin Person- und Sachen-Frachtpreise  
für die Distanz zwischen Münster, Waarendorf, Kla-